



Gemeinde Höfen an der Enz
Landkreis Calw

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 20.10.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 16.12.2024 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Art. 1

§ 7 Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Neufassung:

**§ 7
Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
- a)
- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens | 160,00 € |
| 2. | ohne Gewinnmöglichkeit | 80,00 € |
- b)
- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | mit Gewinnmöglichkeit an einem sonstigen Aufstellungsort 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens | 80,00 € |
| 2. | ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Höfen an der Enz, den 16. Dezember 2024

gez. Heiko Stieringer
-Bürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.